



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 23/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.08.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Joachim Stahl, Bergbaustr. 1, 46242 Bottrop, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000768033/29 am 16.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Przemyslaw Dabrowski, Huldzyuskiego 7 m. 18, PL-42-400 Zawiercie, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005168938/6 am 23.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 23.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Heike Lau, Alte Dorfdtr. 8, 17406 Stolpe auf Usedom, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-HL1955 am 07.08.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist..

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Birgit Wasner, Hermannstr. 32, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KS2011 am 21.08.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hatida Haliti, Augustastr. 194, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JD413 am 21.08.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist..

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuer- und Zinsbescheid für das Veranlagungsjahr 2007, beide vom 22.07.2014, mit dem Aktenzeichen 24-5/2502056000008 und 7801005020554 für Christian Surmund, zuletzt ansässig Düsseldorf Str. 224 in 45481 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Diese können von dem Betroffenen beim Amt 24 / Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Hakan Kasap, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Feldstr. 9, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 11.08.2014 (Aktenzeichen: 50-711/73571/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Esther Johnson Nwaogu, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Neustadtstr. 88, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 03.07.2014 (Aktenzeichen: 50-711/95241/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Andreas Stöhr, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Goethestr. 14, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 01.08.2014 (Aktenzeichen: 50-711/91914/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Jeff Okanta, zuletzt wohnhaft gewesen in Moränenstraße 1, 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Darlehensrückforderungsbescheid vom 28.07.2014 (Aktenzeichen: 50-7/102136/71) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Darlehensrückforderungsbescheid gem. §§ 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

J u n k e r

Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das große Dienstsiegel ‚Willy-Brandt-Schule‘ der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis ‚Willy-Brandt-Schule‘ sowie darunter ‚Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr‘; in der unteren Hälfte befindet sich im äußeren Kreis ‚Sekundarstufen I u. II‘. in der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, das Personal- und Organisationsamt zu benachrichtigen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.08.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G e h r i n g

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 06.06.2014- Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.400 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke Winsterstr. 64, 64a mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Saarn Flur: 47
Flurstücke Nr.: 227

ist gemäß § 83 BauGB am 05.08.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2014

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung des Änderungsverfahrens 08 GE (ehem. Bergmannsglück)
zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr

vom 20.08.2014

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 01. bis 28.03.2012 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

08 GE (ehem. Bergmannsglück)

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 10.04.2014 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wird die Teilfläche der neu vorgesehenen Darstellung einer gewerblichen Baufläche westlich der Bergmannsglückstraße. Die bisherige Darstellung des Regionalen Flächennutzungsplans (Gemischte Baufläche) bleibt für diesen Teilbereich bestehen.

Gemäß § 14 Satz 3 LPlIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 4, Bereich 5-1/ Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Absatz 2 beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 20. August 2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

54.03.02 – Rumbach und Nebengewässer

Bekanntmachung über die 2. Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs und seiner Nebengewässer

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs von km 2,0 bis km 7,3 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und seiner Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rumbachs und seiner Nebengewässer in folgenden Kommunen:

Stadt Essen

Stadt Mülheim an der Ruhr

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und seiner Nebengewässer ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 08.09.2014 bis einschließlich zum 08.10.2014
Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Service Center Bauen im Erdgeschoß des Technischen Rathauses,
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 28.08.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rumbach und Nebengewässer) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 11.08.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

H ü s g e n



Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Hafenordnung des Stadthafens der Stadt Mülheim an der Ruhr und das Verhalten in diesem Hafen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hafenordnung gilt:

Im Bereich der Bundeswasserstraße Ruhr von Kilometer 11,93 bis Kilometer 12,15, östliches Ruhrufer, im Folgenden auch Freizeithafen genannt. Zum Freizeithafen gehören der Stadtsteiger bestehend aus Schwimmkörper (Ponton), der Brückenanlage sowie der Uferbefestigung im Bereich der Anrampung und der Treppenanlage für den Zugang des Stadtsteigers sowie das Becken des Wasserwanderrastplatzes. Einschlägige Festmacher und Liegeplätze sind Bestandteil des Wasserwanderrastplatzes.

(2) Die Gesamtanlage wird als Stadthafen Mülheim an der Ruhr bezeichnet.

Der Stadthafen Mülheim an der Ruhr besteht aus: Stadtsteiger und Wasserwanderrastplatz (Freizeithafen).

Der Stadtsteiger Ruhrpromenade besteht aus Ponton, Dalben, Brücke, sowie Rampenanlage und Aufstellflächen. Der Stadtsteiger ist erweiterbar um temporär montierbare, mobile Bootsstege (im Rahmen der vorliegenden Genehmigungen).

(3) Der Stadtsteiger erhält den Namen Ruhrpromenade.

(4) Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr sind Betreiber im Sinne dieser Hafenordnung.

§ 2 Zweck der Hafenanlagen

Der Stadthafen dient touristischen Zwecken, der Fahrgastschifffahrt, der Freizeitgestaltung und dem Wassersport.

Der Stadtsteiger Ruhrpromenade dient zuvorderst dem Fahrgastwechsel für die gewerbliche Flussschifffahrt und ist kein Liegeplatz. Dieser Stadtsteiger darf über den Fahrgastwechsel hinaus nur mit besonderer Genehmigung genutzt werden. Hierzu wird im Einzelfall eine Entgeltvereinbarung getroffen.

§ 3 Benutzung der Hafenanlagen

(1) Der Stadtsteiger Ruhrpromenade darf nur nach den Bestimmungen seiner strom- und schiffspolizeilichen Genehmigung, Nr. RU/77 vom 27.06.2012 benutzt werden. Die Hinweistafeln in diesem Bereich sind zu beachten. Benutzer müssen registrierte Schiffe führen.

Die Benutzung des Stadtsteigers ist nur für Schiffe oder Wasserfahrzeuge bis zu einer max. Wasserverdrängung von 180 t zugelassen. Eine Doppelbelegung längsseits nebeneinander ist nicht gestattet.

Das Benutzen des Stadtsteigers bei einem Wasserstand von mehr als 33,00 müNN ist nicht zulässig, da dann der Leinpfad nicht mehr zu benutzen ist. Der Pegel befindet sich neben dem Stadtsteiger.

- (2a) Der Freizeithafen darf nur von nicht gewerblich genutzten Sportbooten bis zu einer Länge von 9,50 m über alles genutzt werden. Die maximale Nutzbreite des Freizeithafens für Sportboote beträgt 3,75 m. Der maximale Tiefgang der Sportboote darf 1,20 m nicht überschreiten.
- (2b) Abweichungen von dieser Dimension können im Einzelfall zugelassen werden. Die maximalen Zugkräfte der Festmacher am Nordkai betragen 25 KN.
- (3) Die gewerbliche Nutzung ist nach Zustimmung des Betreibers möglich. Hierfür sind entsprechende Genehmigungen und Gestattungen einzuholen sowie eine Entgeltvereinbarung im Einzelfall zu treffen.
- (4) Mögliche Beeinträchtigungen durch Baubetrieb oder Verkehr im Umfeld des Freizeithafens führen nicht zu Entschädigungen oder zu Ermäßigungen der Liegeplatzentgelte.
- (5) Das Anbringen von Werbeelementen sowie Bannern an Booten, Stegen oder sonstigen Einrichtungen der gesamten Anlage ist nicht gestattet.
- (6) Die Nutzung des Freizeithafens ist ab einem Pegelstand von 33,00 müNN nicht gestattet. Die Pegel befinden sich je im Ein-/Ausfahrtsbereich des Freizeithafens. Die Nutzer haben selbstverantwortlich dafür zu sorgen, vor dem Erreichen der angegebenen Wasserstände den Freizeithafen zu verlassen. Der Hafenbetreiber ist berechtigt, die Liegeplätze auf Kosten der Eigner der Fahrzeuge zu räumen, bzw. räumen zu lassen.

§ 4 Zuweisung der Liegeplätze

- (1) Die im Freizeithafen befindlichen Wasserliegeplätze werden durch den Betreiber vergeben. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Der Betreiber hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafensbetriebes erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere in Fällen von Stadtfesten und anderen Veranstaltungen. Jeder Nutzer hat vor Nutzung eines Liegeplatzes die Pflicht, sich beim Hafenmeister (siehe Tafel) anzumelden.
- (3) Der Hafenmeister vergibt einen Liegeausweis, der sichtbar auszuhängen ist.
- (4) Anlagen, die durch Tore gegen das Betreten gesichert sind, werden auf Verlangen geöffnet. Dazu hat der verantwortliche Schiffsführer den Betreiber anzufragen, um die Zugänglichkeit zu ermöglichen.

§ 5 Fahrregeln und Verhalten im Freizeithafen

- (1) Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur mit kleinster Fahrstufe und unter Beachtung der Nutzung durch die Allgemeinheit. Sog, Wellenschlag und Schiffsanlegestoß ist unbedingt zu vermeiden. Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben

sich zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafen und vor der Hafeneinfahrt ist ebenfalls zu vermeiden. Etwaige an Bord befindliche Pump Toiletten dürfen während der Liegezeit im Hafen nicht benutzt werden.

- (2) Das Betanken der Boote ist verboten. Für sämtliche in diesem Zusammenhang verursachten Schäden haftet der Verursacher.
- (3) Die Tierhaltung ist in dem gesamten Hafengebiet einschließlich auf den Booten untersagt; einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren im Hafengebiet kann der Betreiber bzw. Hafenmeister im Einzelfall zustimmen. Seine Zustimmung kann der Betreiber oder Hafenmeister insbesondere dann verweigern oder widerrufen und die unverzügliche Entfernung des Tieres verlangen, wenn zu erwarten ist, dass Gefahren, Beeinträchtigungen oder Störungen von dem Tier ausgehen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen hat der Tierhalter bzw. der Tieraufseher unverzüglich zu beseitigen und die entsprechenden Stellen zu säubern. Hunde müssen im gesamten Stadthafen an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird.
- (4) Das Angeln und Fischen sowie das Schwimmen und Baden im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt ist aus Sicherheitsgründen untersagt; Ausnahmen hiervon gewährt der Hafentreiber.
- (5) Der Benutzer des Hafens und seiner Anlagen ist verpflichtet, sein Boot gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere die Gasanlagen, elektrischen Anlagen, Explosionsmotoren und Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten. Eine stichprobenweise Überprüfung durch den Betreiber oder den Hafenmeister bleibt vorbehalten.

§ 6 Verhalten auf Liegeplätzen

- (1) Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters / Betreibers erlaubt. Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Anker, Mooringanlagen, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in den Hafengewässern versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände abgelagert werden.
Es ist strengstens untersagt, Öl oder Ölreste in den Hafen zu gießen oder im Hafenbecken die Bilge zu lenzen.
Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben konnten, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Bootsführer größere Mengen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Hafen oder in der Ruhr feststellt, ist unverzüglich der Hafenmeister, der Betreiber oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- (2) Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen oder sonstigen Transportmitteln belegt bzw. blockiert werden.
- (3) Arbeiten an Booten oder an schwimmenden Teilen sind grundsätzlich untersagt.

- (4) Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen, Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Bootes ohne berechtigten Anlass oder über das unvermeidliche Maß hinaus ist nicht gestattet. Der Betreiber kann bei Zuwiderhandlung die Aggregate abstellen bzw. die Stromzufuhr/Kraftstoffzufuhr unterbrechen. Das Anlassen und/oder Laufenlassen von Motoren aus Überprüfungs- bzw. Reparaturgründen ist verboten. Die Benutzung von externen Generatoren ist untersagt.

§ 7 Nutzungsrecht

Jeder Liegeplatz darf nur mit einem Boot belegt werden, das dem Hafenmeister oder dem Betreiber gemeldet ist. Veränderungen (Boot, Anschrift, Telefonnummer etc.) sind unverzüglich dem Hafenmeister oder Betreiber zu melden.

Die Nutzung des Hafens laut Hafenordnung wird ausschließlich privaten Sportbootfahrern gestattet. Die gewerbliche Schifffahrt, Gastronomie, Bootscharteranbieter, Sportbootschulen etc. dürfen nicht in den Wasserwanderrastplatz einlaufen, ohne vorab mit dem Betreiber eine Regelung getroffen zu haben. Dies gilt auch und im besonderen Maße für Boote, die Aufkleber und Transparente mit gewerblichen Angeboten (Werbung) mitführen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Nutzungsentgelte werden nach dem Hafentarif der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr erhoben.
- (2) Den Anweisungen des Hafenmeisters bzw. des Betreibers ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeiten die im Hafen liegenden Boote zu betreten. Das Befahren und Betreten des Hafengeländes sowie die befahr- bzw. begehbaren Teile des Hafenbeckens und der Hafeneinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Seiten des Hafenbetreibers kein Winterdienst im Bereich des Freizeithafens durchgeführt wird, somit kann mangels Schneeräumung bzw. Streuung witterungsbedingte Glätte oder Rutschgefahr bestehen. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Hafenbetreibers nicht getroffen, und Bootseigner sind für die durch Eis entstandenen Schäden an Ihrem Boot selbst verantwortlich.
- (4) Das Grillen mit offenem Feuer an Bord und in der gesamten Hafeneinrichtung ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.

§ 9 Haftung

- (1) Die gesamte Hafeneinrichtung ist Eigentum der Stadt Mülheim an der Ruhr und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Liegeplatzinhabern und Gastliegern obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf den Liegeplatz (Steg einschließlich Zugangsbereich) sowie aller von ihnen eingebrachten Gegenstände. Sie stellen den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
- (2) Der Betreiber stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung. Eine Verwahrung oder Bewachung der Boote und deren Zubehör findet nicht statt. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten oder Zubehör ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere wegen der intensiven öffentlichen Nutzung der umlaufenden Verkehrsflächen im Freizeithafen.
- (3) Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der

Hafeneinrichtung verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leine, u.a.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung einschließlich Deckung von Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten ist zwingend. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird dringend empfohlen.

- (4) Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder von ihm eingesetzte Hafenmeister die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholen oder aus dem Hafengebiet entfernen bzw. entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Ansehen der Stadt Mülheim an der Ruhr geschädigt wird.
- (5) Jegliche Haftung des Hafenbetreibers für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafengebiet auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen; auch haftet der Betreiber nicht für Schäden jeglicher Art an Booten in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung und wechselnden Wasserständen, sowie Wellenschlag, Sog sowie Vereisung des Hafenbeckens.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hafenordnung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 26. August 2014

Joachim Exner

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Joachim Stahl, Bottrop)	346
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Przemyslaw Dabrowski, Polen)	346
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Heike Lau, Stolpe auf Usedom)	347
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Birgit Wasner)	347
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hatida Haliti)	347
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (Christian Surmund)	348
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Hakan Kasap)	348
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Esther Johnson Nwaogu)	348
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Andreas Stöhr)	348
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jeff Okanta)	349
Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr	349
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Winsterstr. 64, 64a)	349
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 08 GE (ehem. Bergmannsglück) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr vom 20.08.2014	350
Bekanntmachung über die 2. Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs und seiner Nebengewässer	353
Hafenordnung des Stadthafens der Stadt Mülheim an der Ruhr und das Verhalten in diesem Hafen	355